

Die Bedeutung des Kirchenverständnisses für die Ausgestaltung des Lutherischen Weltbundes, des Reformierten Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen

Renate Penßel

1. Einführung und Problemstellung

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der weltweiten Zusammenarbeit und „Integration“ von Kirchen und unterzieht dazu drei weltweite Kirchenbünde einer genaueren Betrachtung: den Lutherischen Weltbund (LWB), den Reformierten Weltbund (RWB) und den Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK). Er geht dabei der Frage nach, in welcher Beziehung Selbstverständnis, Organisation und Arbeit der genannten Kirchenbünde zu dem bzw. den in ihnen vorherrschenden Kirchenverständnis(en) steht. Er will klären, inwieweit ihre Ausgestaltung durch ein bestimmtes Kirchenverständnis mitbestimmt wird. Dies kann nicht geschehen, ohne zuvor unterschiedliche Kirchenverständnisse voneinander abzugrenzen und zu ordnen (s. dazu 2.) und den Inhalt der im vorliegenden Zusammenhang relevanten Kirchenverständnisse zu ermitteln (s. dazu 3.). Erst auf dieser Grundlage ist es möglich, Kirchenverständnis und Organisationen zueinander in Beziehung zu setzen (s. dazu 4.).

2. Kirchenverständnisse: Versuch einer Unterscheidung und Beschreibung von Typen

Der Begriff der „Kirche“ ist ein schillernder Begriff. Eine allgemein anerkannte Definition wird sich nicht finden lassen. Nicht nur haben dem Christentum zuzuordnende Gemeinschaften und theologische Schulen zum Teil sehr unterschiedliche Kirchenverständnisse formuliert. Teilweise sind auch innerhalb derselben mehrere verschiedene Begriffe von „Kirche“ gebräuchlich, die jeweils unterschiedliche Facetten des Phänomens „Kirche“ beschreiben.

So entwickelte die reformatorische Tradition die Unterscheidung zwischen *sichtbarer* und *unsichtbarer Kirche*: Die mit dem Begriff der *unsichtbaren Kirche* bezeichnete Gemeinschaft der wahrhaft Glaubenden ist danach ebenso „Kirche“ wie die mit dem Begriff der *sichtbaren Kirche* bezeichnete Gemeinschaft derjenigen Menschen, die empirisch feststellbare Voraussetzungen der Mitgliedschaft in einer äußerlich in Erscheinung tretenden Organisation erfüllen, nur eben nicht im selben Sinn und bei völliger Identität. Während die Gemeinschaft der wahrhaft Glaubenden in der Wirklichkeit nicht eindeutig ausgemacht und deshalb auch nicht rechtlich verfasst werden kann, ist die sichtbare Kirche gerade durch äußerlich erkennbare Organisation oder zumindest Organisierbarkeit gekennzeichnet. Diese Unterscheidung verhilft zu der Einsicht, dass „Kirchenverständnis“ mit Blick auf die kirchlichen Weltbünde – als äußerliche Organisationsformen - immer nur das Verständnis von *sichtbarer Kirche* meinen kann.

Insbesondere in der reformatorischen Tradition wird der Begriff der „Kirche“ auch dann, wenn man ihn auf deren sichtbare Seite bezieht, nicht nur in einem einheitlichen Sinn verwendet. Vielmehr unterscheidet man hier erneut verschiedene Erscheinungsformen von „Kirche“, die *Partikularkirche* (ecclesia particularis) von der *Universalkirche* (ecclesia universalis). Für die Zwecke dieses Überblicks sollen diese beiden Begriffe – unabhängig von ihrer historischen Definition durch die Reformatoren und ihre Interpreten, deren Erörterung hier zu weit führen würde, wie folgt verwendet werden: Während unter dem Begriff der *Partikularkirche* diejenige Organisation verstanden wird, der die Letzt- und Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung der das Wesen der Kirche kennzeichnenden Aufgaben zugeordnet ist

(„Kirche“ i.e.S.), soll mit dem Begriff der *Universalkirche* die weltumspannende und zeitübergreifende Gesamtheit derjenigen Gemeinschaften verstanden werden, die die Anforderungen des jeweiligen, auf die universalkirchliche Ebene bezogenen Kirchenverständnisses erfüllen. Denn in kirchlichen Gemeinschaften, die sich selbst nicht als überzeitlich und weltumspannend organisiert begreifen, lebt regelmäßig das Bewusstsein, dass sichtbare Kirche nicht nur in ihnen selbst, sondern auch über sie hinaus in Erscheinung tritt. Diese Unterscheidung verdeutlicht, dass Lutherischer und Reformierter Weltbund nicht als „Kirchen“ im Sinne einer *Partikularkirche* verstanden werden können. Bereits ohne ihre Aufgaben näher dargestellt zu haben, steht jedenfalls fest, dass die Letzt- und Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung der kirchlichen Aufgaben nicht bei ihnen liegt. Sowohl im lutherischen als auch im reformierten Bereich liegt diese bei regionalen Einheiten, den „Mitgliedskirchen“ des jeweiligen Weltbundes oder ihren Untergliederungen. Noch weniger muss betont werden, dass der ÖRK als Gemeinschaft von Kirchen unterschiedlicher Lehrgrundsätze und Traditionen keine Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben hat. Damit müssen die im Folgenden relevanten und zu untersuchenden Kirchenverständnisse solche sein, die sich auf die *Universalkirche* beziehen.

Was erforderlich ist, um aus einzelnen, regional- oder zeitgebunden organisierten Gemeinschaften die Einheit der *Universalkirche* zu konstituieren, kann unterschiedlich beantwortet werden. Die für die reformatorischen Kirchen relevante Umschreibung findet sich in Art. 7 CA¹: „Es wird (...) gelehrt, daß allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muß, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden“². Damit sind drei wesentliche Elemente zur Abgrenzung und Beschreibung der *Universalkirche* angesprochen: Das erste findet in Art. 7 CA unmittelbaren Ausdruck: die Gemeinschaft in der Wortverkündigung und der Reichung der Sakramente. Das zweite lässt sich durch Auslegung aus ihm ermitteln: die Erkenntnis der Wahrheit des Evangeliums und damit die Übereinstimmung in der – rechten – Lehre. Denn nur wo sie gewährleistet ist, findet „reine“ Predigt und Reichung der Sakramente „laut dem Evangelium“ statt. Ein drittes mögliches Abgrenzungskriterium ist in Art. 7 CA mit dem Begriff der „Gemeinschaft“ angesprochen, nämlich das Kriterium einer wie auch immer gearteten äußeren Verbundenheit. Die verschiedenen denkbaren Verständnisse von *Universalkirche* können somit danach unterschieden werden, ob bzw. inwieweit sie für deren Definition das Vorliegen der drei Elemente „Übereinstimmung in der Lehre“, „Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“ und „(organisatorische) Verbundenheit“ verlangen.

Betrachtet man die im ÖRK vertretenen Stimmen, so zeigt sich ein uneinheitliches Bild: Während in den orthodoxen Kirchen der räumlich und zeitlich übergreifende organisatorische Zusammenhang – ähnlich wie in der dem ÖRK allerdings nicht als Mitglied angehörenden römisch-katholischen Kirche – für die Einheit der (Universal)Kirche von erheblicher Bedeutung ist, ist aus protestantischer Sicht eine gemeinsame Organisation wenn nicht vollständig, so doch jedenfalls weitestgehend verzichtbar: „Gemeinschaft“ im nicht-institutionalisierten Sinn genügt. Andererseits bildet für die reformatorischen Kirchen die Lehre von der Rechtfertigung allein durch Glauben und Gnade den Kern des rechten Verständnisses des Evangeliums, so dass aus ihrer Warte ein Lehrkonsens über diese Frage kennzeichnend für die Einheit innerhalb der *Universalkirche* sein dürfte. Dies gilt für andere christliche Traditionen nicht ohne weiteres. In Ermangelung eines gemeinsamen Verständnisses von universalkirchlicher Einheit unter den Mitgliedskirchen kann der ÖRK nicht ohne Einschränkung als Ausdruck derselben verstanden werden. Zwar ist denkbar, dass er aus Sicht einzelner Mitgliedskirchen ihre Merkmale besitzt, doch darf er sich angesichts der Uneinheitlichkeit der in ihm vertretenen Strömungen nicht selbst diese Eigenschaft beilegen. Ob und inwieweit dies auch für den LWB und den RWB gilt, bedarf genauerer Prüfung.

3. Das Verständnis der *Universalkirche* in lutherischer und reformierter Tradition

¹ Zit. nach Lutherisches Kirchenamt (Hg.), *Unser Glaube. Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche*, Gütersloh 1986.

² Vgl. dazu J. Calvin, *Institutio IV 1.9.*: „Wo auch immer wir das Wort Gottes rein gepredigt und aufgenommen finden und wo die Sakramente nach Christi Einsetzung gependet werden, da existiert ohne Zweifel eine Kirche Gottes.“

Daher soll nun geklärt werden, was nach dem für den LWB und den RWB maßgeblichen lutherischen und reformierten Verständnis die relevanten Kriterien für die Beschreibung der *Universalkirche* sind. Hierbei ist notwendig nur eine verallgemeinernde, im Einzelnen gewiss zu pauschale Darstellung möglich.

a) Lutherische und reformierte Sicht stimmen darin überein, dass sie der organisatorischen Verbundenheit für die Bestimmung des universalkirchlichen Zusammenhangs kein oder jedenfalls kein entscheidendes Gewicht beimessen. Zwar finden sich Stimmen, denen zufolge die äußere Einheit der Kirche ein Mindestmaß an Kommunikation und wechselseitiger Interaktion voraussetzt, eine übergreifende rechtliche Struktur ist jedoch nicht erforderlich. Dies findet in Art. 7 CA und Institutio IV 1.9. klaren Ausdruck.

Allerdings unterscheiden sich beide Traditionen darin, inwieweit sie äußere Organisationsformen durch Bekenntnis und Schrift vorgezeichnet sehen: Während die lutherische Tradition rechtliche Ordnungen als zum großen Teil frei gestaltbar ansieht, leitet die reformierte Tradition das Erfordernis bestimmter, grundlegender Ordnungsprinzipien aus der Schrift ab. Dazu zählt der Grundsatz, die versammelte (Orts-)Gemeinde als Ausgangspunkt jeder kirchlichen Organisation anzusehen, weshalb die grundlegenden gesamt-kirchenleitenden Entscheidungen von einer synodalen Versammlung zu treffen sind, die sich aus den Gemeinden herleitet. Zentrale kirchenleitende Funktionen auf andere Entscheidungsträger zu übertragen ist der reformierten Tradition fremd. Auch werden geistliche Ämtern eher in dienender Funktion für die Gemeinde anstatt als deren gleichrangiges Gegenüber verstanden. Hiervon weicht die lutherische Tradition ab: Nicht nur ist es wegen der Neutralität der Schrift in organisationsrechtlichen Fragen aus ihrer Sicht möglich, wesentliche Fragen der Kirchenleitung anderen Einrichtungen als einer Synode zu übertragen. Auch ist aus ihrer Sicht das Gegenüber von Gemeinde und Amt ein wesentliches Gestaltungsprinzip von Kirche.

b) Die reformatorischen Kirchenverständnisse stimmen insofern überein, als sie Predigt und Verwaltung der Sakramente (Taufe und Abendmahl) zu *nota ecclesiae* erklären. Damit steht aus reformatorischer Sicht fest, dass dort, wo Predigt und Spendung der Sakramente wechselseitig nicht anerkannt oder zumindest anerkenntbar sind, keine universalkirchliche Gemeinschaft bestehen kann.

c) Keine volle Übereinstimmung zwischen beiden Traditionen besteht in der Frage, inwieweit und in welcher Form für die Begründung eines universalkirchlichen Zusammenhangs ein Lehrkonsens erforderlich ist.

Hier kommt zum tragen, dass in beiden Traditionen das „Bekenntnis“, insbesondere dessen Ausdruck in Bekenntnisschriften, unterschiedliche Bedeutung besitzt: Zwar wird auch in der lutherischen Tradition das Bekenntnis, so wie es in den Bekenntnisschriften Ausdruck findet, nicht zum Kennzeichen der Kirche erhoben. Dennoch gründet das lutherische Bekenntnisverständnis auf der Annahme, dass in den Bekenntnisschriften die Wahrheit des Evangeliums einen in allen wesentlichen Punkten formulierten und grundsätzlich verpflichtenden Ausdruck gefunden hat. Daher ist der ausdrückliche Konsens über das Bekenntnis, wie es in den Bekenntnisschriften Ausdruck gefunden hat, geeignet, umfassende Kirchengemeinschaft zu stiften, die auch wechselseitige Anerkennung der Predigt und der Spendung der Sakramente ermöglicht, während außerhalb eines solchen ausdrücklichen Konsenses das Vorhandensein von universalkirchlicher Gemeinschaft zumindest fraglich ist.

In der reformierten Tradition kommt der Lehre in Form eines einmal formulierten „Bekenntnisses“ nicht derselbe hohe Rang für die Identifizierung von „Kirche“ zu. Deutlich stärker als die lutherische Tradition betont sie, dass Bekenntnisformulierungen als situationsgebundener Ausdruck einer partiellen Glaubenserkenntnis begriffen werden müssen, die von einzelnen, fehlbaren Personen in eine bestimmte historische Situation hinein gesprochen werden, so dass sie wesensmäßig unvollständige und unvollkommene und damit grds. ergänzungsbedürftige und korrigierbare Erkenntnis sind³. Da die reformierte Tradition somit auch intern nicht dieselbe Übereinstimmung in der Lehre beanspruchen kann, wie dies in der lutherischen Tradition der Fall ist, muss aus ihrer Sicht der Lehrkonsens auch anders und weniger umfassend Voraussetzung für die Bejahung universalkirchlicher Gemeinschaft sein.

4. Wie werden die Weltbünde von einem bestimmten Kirchenverständnis geprägt?

³ C. Peters, Bekenntnis, Bekenntnisschriften, in: W. Heun/M. Honecker/M. Morlok/J. Wieland (Hrsg.): Evangelisches Staatslexikon, Stuttgart 2006, S. 186.

Es ist nun zu prüfen, inwieweit das jeweilige Bild von (universal)kirchlicher Einheit in der Ausgestaltung der kirchlichen Weltbünde seinen Ausdruck gefunden hat. Diese sollen nun, geordnet nach dem Grad der in ihnen verwirklichten „Integration“, näher betrachtet werden.

a) Lutherischer Weltbund⁴

aa) Formuliertes Selbstverständnis

Im Selbstverständnis des LWB findet ein wesentliches Charakteristikum des lutherischen Verständnisses von universalkirchlicher Einheit darin seinen Ausdruck, dass er sich entscheidend durch die Übereinstimmung im Bekenntnis, durch den Lehrkonsens definiert: Die Einheit innerhalb des LWB wird gestiftet durch die Anerkennung der Maßgeblichkeit der Heiligen Schrift und der Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche, vgl. Art. II i.V.m. Art. V Verf LWB: Mitglied darf nur, aber auch jede Kirche werden, die diese Lehrgrundlage im Sinne einer „Minimalgrundlage des Glaubens“⁵ teilt.

Aus dem Lehrkonsens wird eine aus Sicht des lutherischen Verständnisses von universalkirchlicher Einheit wichtige Konsequenz gezogen und seit 1984 festgestellt, dass zwischen den Mitgliedskirchen „Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“ besteht, Art. III Abs. 1 Verf LWB.

Dennoch kommt in den Bestimmungen der Verfassung des LWB kein streng konfessionelles Kirchenverständnis zum Ausdruck, das das Bekenntnis zum allein entscheidenden Abgrenzungskriterium zwischen „innerhalb“ und „außerhalb der Kirche“ erhebt. Art. II Verf LWB formuliert in der Übersetzung seiner englischen Originalfassung: Der LWB „sieht (...) in den Bekenntnissen der lutherischen Kirche (...) eine zutreffende Auslegung des Wortes Gottes“. Die für den Vorläufer des LWB, den Lutherischen Weltkonvent, als offizielle Rechtsgrundlage anerkannte deutsche Formulierung, wonach „in den Bekenntnissen der lutherischen Kirche (...) die zutreffende Auslegung des Wortes Gottes“ zu sehen ist, wurde für den LWB nicht übernommen. Die Verfassung distanziert sich damit von einem streng konfessionell definierten Kirchenverständnis. Jedoch war und ist fraglich, ob der LWB in diesem Punkt voll mit den Kirchenverständnissen seiner (insbesondere traditionell lutherischen) Mitgliedskirchen übereinstimmt⁶.

Vielleicht ist dies einer der Gründe dafür, warum die ekklesiologische Einordnung des LWB immer noch streitig ist. Erst allmählich beginnt die ursprünglich vorherrschende Sichtweise, wonach der LWB eine lose Gemeinschaft gänzlich autonomer Mitgliedskirchen ohne eigenen ekklesiologischen Charakter darstellt, der Tendenz zu weichen, dem LWB als Verband bekenntnisvereinter Kirchen einen eigenen – wie auch immer definierten - ekklesiologischen Status zuzuerkennen⁷.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Es ist bisher nicht anerkannt, aber doch gerade nach dem oben geschilderten lutherischen Kirchenverständnis nicht fernliegend, den LWB aus der Perspektive seiner Mitgliedskirchen als – jedenfalls partielle - Ausdrucksform der *ecclesia universalis* zu betrachten. Daraus könnten sich bisher nicht gezogene Folgerungen für die Auslegung oder Weiterentwicklung einzelner Verfassungsbestimmungen, etwa hinsichtlich der repräsentativen Wirkung von Handlungen des LWB für die Mitgliedskirchen oder für deren Selbstverständnis ihrer Eigenständigkeit ergeben⁸.

bb) Verfassungsmäßige Organisation

Solange der LWB nicht als Ausdruck von „Kirche“ verstanden wird, besteht die Vermutung, dass sich Zusammenhänge zwischen seiner Organisation und dem jeweiligen konfessionellen Verständnis von Kirchenorganisation nicht feststellen lassen. Dieser Befund wird auch da-

⁴ Der LWB ist ein weltweiter Zusammenschluss christlicher Kirchen lutherischer Tradition mit Sitz in Genf. Er hat 140 Mitgliedskirchen, denen über 66 Mio Christen angehören. Für weitere Informationen s. <http://www.lutheranworld.org>.

⁵ Grundmann, Der lutherische Weltbund, 1957, S. 345.

⁶ Grundmann, Der lutherische Weltbund, S. 368ff.

⁷ Wenz, Kirche. Perspektiven reformatorischer Ekklesiologie in ökumenischer Absicht, 2005, S. 177f.

⁸ ebd. S. 178.

durch nahegelegt, dass das lutherische Bekenntnis ohnehin zu Organisationsfragen kaum Stellung bezieht, sondern diese weitgehend der Zweckmäßigkeit anheim stellt.

Nichts desto trotz zeigen sich in seiner Organisation Elemente, die mit dem lutherischen Kirchenverständnis in Einklang stehen, wenn sie auch von ihm nicht zwingend verlangt sind:

Mitglieder sind nur „Kirchen“, nicht auch sonstige, kirchliche Aufgaben wahrnehmende Organisationen (wie z.B. diakonische Einrichtungen); auch assoziierte Mitglieder können nur „Kirchengemeinden“ und „Kirchenräte“ sein. Darin könnte der Gedanke Ausdruck finden, dass die *ecclesia universalis* nur durch Kirchen im Vollsinn konstituiert werden kann, da nur dort Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung umfassend stattfindet.

Das nach der Verfassungskonzeption „oberste Organ“ (Art. VII Abs. 1 Verf LWB) ist eine synodale Versammlung, die Vollversammlung. Die Vollversammlung steht an zentraler Stelle im Verfassungsgefüge des LWB: Sie wählt den Präsidenten und Mitglieder des Rates des LWB und bestimmt die allgemeine Ausrichtung der Arbeit des Weltbundes. In ihr sollen „Geistliche und Laien (...)“ in gleicher Weise „teilnehmen“, Art. VI S. 2 Verf LWB. Darin spiegelt sich das zeitgenössische lutherische Kirchenverständnis, das eine Versammlung von Vertretern der Gemeinde und des öffentlichen Predigtamtes als geeignete Einrichtung für die Wahrnehmung kirchenleitender Funktionen ansieht.

Jede Mitgliedskirche hat in der Vollversammlung (mindestens) einen Sitz; jedoch werden nicht alle Kirchen formal gleichgestellt, sondern z.B. ihre zahlenmäßige Größe berücksichtigt (Art. IV Abs. 3 S. 3 Verf LWB). Darin äußert sich, dass der LWB nicht eine reine Vereinigung der Mitgliedskirchen, sondern mittelbar auch eine Vereinigung und Repräsentanz der in diesen zusammengeschlossenen Gläubigen ist.

Die größte Machtfülle innerhalb des Verfassungsgefüges besitzt jedoch der Rat des LWB: Er bestimmt Ort, Zeit und Programm der Vollversammlungen (Art. VII Abs. 2 Verf LWB) und deren Zusammensetzung (Art. VII Abs. 3 Verf LWB). Er führt die Geschäfte des Rates in der Zeit zwischen den Vollversammlungen, also nahezu laufend, ist zuständig für die Verwaltung der Finanzen (Art. XIII) und setzt die für die Leitung der jeweiligen Sacharbeit zuständigen Programmausschüsse ein (Art. VIII Abs. 6 Verf LWB). In ihn können auch nicht von den Mitgliedskirchen vorgeschlagene Personen gewählt werden, sofern diese nicht widersprechen. Darin drückt sich die fehlende Scheu lutherischen Kirchenverständnisses aus, wesentliche kirchenleitenden Funktionen auch nicht-synodalen Einrichtungen anzuvertrauen.

Durch das große Gewicht des Rates – in dem nicht jede Mitgliedskirche vertreten ist – hat die Organisation des LWB ein erhebliches Eigengewicht gegenüber seinen Mitgliedskirchen. Dies widerspricht in gewissem Sinn dem Umstand, dass aus der bisherigen Bewertung des LWB als „Nicht-Kirche“ eher gefolgert werden müsste, dass seine Organisation gegenüber den Mitgliedstaaten gerade kein nennenswertes Eigengewicht besitzen darf.

cc) Aufgaben- und Befugniszuschnitt

Es ist deshalb zu prüfen, ob die relativ stark ausgeprägte organisatorische Unabhängigkeit der Organe der LWB von den Mitgliedskirchen durch entsprechende Einschränkungen der Aufgaben und Befugnisse der LWB kompensiert wird.

Dies ist in der Tat der Fall: Der Zuschnitt der Aufgaben und Befugnisse des LWB zielt darauf ab, die volle Selbstständigkeit der Mitgliedskirchen zu wahren und Eingriffe des Weltbundes in deren eigenen Zuständigkeitsbereich – ohne oder gegen ihren Willen – auszuschließen. Dies fand in der ursprünglichen Fassung der Verfassung von 1947 noch unmittelbaren Ausdruck. Dort hieß es in Art. III, der Weltbund sei eine „freie Vereinigung“, die „den Gliedkirchen gegenüber keine Vollmacht (besitzt), Gesetze zu erlassen oder in ihre volle Autonomie einzugreifen“⁹. Zwar findet sich diese Formulierung im aktuellen Verfassungstext nicht mehr, dennoch lässt sich der in ihr zum Ausdruck kommende Grundsatz nach wie vor der Systematik der Zuständigkeiten entnehmen:

Danach werden dem Weltbund in Art. III Abs. 3 eigene Aufgaben zugeschrieben, die sachnotwendig nur er selbst als überkirchlicher Zusammenschluss und nicht die Mitgliedskirchen als einzelne wahrnehmen können: Es sind dies im wesentlichen die Förderung des Miteinanders zwischen den Mitgliedskirchen, die Hilfe bei der gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben und die Unterstützung der Mitgliedskirchen in ihrer ökumenischen und diakonischen Arbeit. Die ursprüngliche Verfassungsinterpretation ging davon aus, dass der LWB in diesen Berei-

⁹ Vgl. Grundmann, Der Lutherische Weltbund, S. 371.

chen kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen tätig wird, bei seinem Wirken aber nicht die Mitgliedskirchen repräsentiert¹⁰. Dass dies nach wie vor gilt, zeigt sich in Art. IV Verf LWB, der die Mitgliedskirchen beiläufig als „eigenständig“ bezeichnet und gesondert und abschließend regelt, wann der LWB die Mitgliedskirchen repräsentiert und in deren Zuständigkeitsbereich für diese handelt. Dies ist nach Art. IV nur der Fall „in Angelegenheiten, die ihm von den (allen oder einzelnen) Mitgliedskirchen (gesondert) übertragen werden“. Daraus folgt, dass der LWB grundsätzlich nur in dem engen, ihm gerade als überkirchlicher Organisation zugewiesenen Aufgabenbereich selbständig tätig werden darf und auch dort nicht mit Vollmacht für die Mitgliedskirchen. Diese bleiben insofern voll selbständig und von seinen Handlungen rechtlich unberührt. Nur sofern sie jeweils ihrerseits Aufgaben an den LWB übertragen, kann dieser in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden.

Schließlich sichert die Verf LWB die Mitgliedskirchen gegen Übergriffe des LWB in ihre Zuständigkeitsbereiche ab, indem er ihnen die Möglichkeit einräumt, Verfassungsänderungen zu blockieren, vgl. Art. XIV Verf LWB: Demnach kann ein Drittel der Mitgliedskirchen eine Änderung der Verfassung oder deren Ausführungsbestimmungen verhindern.

Somit wird - wenn nicht in der Organisation, so doch in der Ausgestaltung der Aufgaben und Befugnisse - klar deutlich, dass der LWB bisher (noch) nicht als (universal-)kirchliche Institution begriffen wird. Dies korrespondiert mit dem lutherischen Kirchenverständnis insofern, als dieses für universalkirchliche Einheit keine gemeinsame Organisation verlangt. Es würde eine solche allerdings wohl - jedenfalls im Aus Sicht der Mitgliedskirchen als universal-kirchlich anerkannten Bereich - nicht ausschließen.

b) Reformierter Weltbund¹¹

aa) Formuliertes Selbstverständnis

Im Selbstverständnis der RWB spiegelt sich ein Merkmal des reformierten Kirchenverständnisses darin, dass die Einheit in ihm – anders als im LWB - nicht maßgeblich durch den Lehrkonsens gestiftet und dieser auch in gewisser Weise relativiert wird: So genügt für die Mitgliedschaft in ihm die „allgemeine Übereinstimmung“ mit den überlieferten reformierten Bekenntnisschriften. Auch ist dies nicht einzig entscheidende Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Diese verlangt darüber hinaus u.a. das Anerkenntnis der „Notwendigkeit für eine ständige Reformation der allgemeinen christlichen Kirche“ und einen Bezug zur reformierten Tradition, wobei sogleich betont wird, dass diese nicht als „eine enge und ausschließliche Definition von Glauben und Kirchenverfassung“ verstanden werden dürfe. Folglich besitzt der RWB verglichen mit dem LWB eine deutlich größere bekenntnismäßige Offenheit und Flexibilität.

Dem entspricht es, dass nicht alle Mitgliedskirchen des RWB überhaupt ein eigenes „Bekenntnis“ formulieren oder sich auf einen Kanon von Bekenntnisschriften berufen. So sind in ihm beispielsweise auch unierte Kirchen Mitglied, die auf ein gemeinsames Bekenntnis generell verzichten. Die Formulierung eines allgemein anerkannten reformierten Bekenntnis-kanons gelang weder innereuropäisch noch weltweit. Der Versuch der „Presbyterian Alliance“ als Vorgängerin des RWB, auf ihrer ersten Generalversammlung 1877 ein gemeinsames Glaubensbekenntnis zu formulieren, wurde schließlich ohne Ergebnis abgebrochen. Die reformierte Identität wird damit – weltweit betrachtet - weniger durch Bekenntnisformulierungen als durch bestimmte Traditionen des Gottesdienstes, des Sakramentsverständnisses, des Gemeindelebens, usw. bestimmt. Entsprechend lässt sich nur schwer von „den“ reformierten Kirchen sprechen. Unter diesen lassen sich wiederum mehrere, „bekenntnismäßig“ unterscheidbare Gruppen von Kirchen voneinander abgrenzen. So stellt der Reformierte Weltbund in seiner heutigen Gestalt einen erst 1970 geschaffenen Zusammenschluss zwischen dem „Bund der Reformierten Kirchen in aller Welt, die sich der presbyterianischen Ordnung verpflichtet fühlen“ (gegründet 1875) und dem Internationalen kongregationalistischen Rat (gegründet 1891) dar, die sich beide zuvor als konfessionelle (prebyterianische bzw. kongregatio-

¹⁰ Grundmann, Der Lutherische Weltbund, S. 371.

¹¹ Der Reformierte Weltbund ist eine Gemeinschaft aus 214 presbyterianischen, kongregationalistischen, reformierten und unierten Kirchen mit Sitz in Genf. In ihm sind 75 Mio. Christen zusammengeschlossen. Für weitere Informationen s. <http://warc.jalb.de>.

nalistische) Zusammenschlüsse verstanden hatten¹². Auch wird die reformierte Tradition bisher nicht voll durch den Reformierten Weltbund vertreten. Eine andere Gruppe reformierter Kirchen schloss sich 1946 im Reformierten Ökumenischen Rat (RÖR) zusammen, der anders als der Reformierte Weltbund weniger das sozialpolitische Engagement als Fragen des Glaubens und der Spiritualität in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit stellt. Erst in jüngster Zeit (Februar 2006) fassten die Leitungsgremien beider Vereinigungen den Beschluss, sich zu einer neuen, gemeinsamen Organisation zusammenzuschließen, die den Namen „Reformierte Weltgemeinschaft“ (RWG) tragen soll. Welche Folgen dies für die inhaltliche Ausrichtung haben wird, bleibt abzuwarten. Insgesamt kann festgehalten werden, dass angesichts des eher dynamischen, weniger fixierten Bekenntnisverständnisses der weltweite Zusammenschluss im RWB stärker als der LWB auch der „Arbeit“ am gemeinsamen Bekenntnisstand dient¹³.

Die größere lehrmäßige Pluralität innerhalb der RWB hat zur Folge, dass dieser nicht wie der LWB das Bestehen von wechselseitiger Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zum Merkmal der Mitgliedschaft erklärt. Deren Herstellung wird auch nicht vorrangig als Ziel der Zusammenarbeit formuliert.

Insofern dürfte auch der RWB seinem eigenen Selbstverständnis nach nicht unmittelbarer Ausdruck von *Universalkirche* sein, oder es anstreben, ein solcher zu werden. Er ist eher zu verstehen als ein Forum vielfältiger Mitglieder, denen in Grenzen durchaus unterschiedliche Sichtweisen – auch über das Wesen der Kirche – zugebilligt werden, und das sich in einem Entwicklungsprozess befindet, dessen Ende und Ziel nicht vorgegeben sind. Dies ist insofern Ausdruck des reformierten Kirchenverständnisses, als dieses womöglich stärker noch als das lutherische Zurückhaltung gegenüber der gemeindeübergreifenden „Organisierbarkeit“ von Kirche übt und die Notwendigkeit immerwährender Reform als Lebensprinzip von Kirche begreift.

bb) Verfassungsmäßige Organisation

Den Charakter des RWB als „Forum“, nicht als „Kirche“ spiegelt auch seine Organisation wider, die gleichwohl einige typische Merkmale reformierter Kirchenorganisation aufweist: Zwar können Mitglieder im Vollsinn nur Kirchen werden; als assoziierte Mitglieder (mit beratender Stimme) können aber auch sonstige Einrichtungen zugelassen werden, „die von einer Mitgliedskirche errichtet wurden oder die in Glaubensfragen auf dem Boden der überlieferten reformierten Bekenntnisse stehen“ (Art. II Abs. 4 Verf RWB). Dies unterstreicht den „Forumcharakter“ der Organisation.

Die größte Machtfülle liegt bei der Generalversammlung als dem synodalen Organ des RWB. Alle Aufgaben des RWB sind vorrangig ihr zur Wahrnehmung zugewiesen. Sie hat gegenüber dem Verwaltungsorgan des RWB, dem sogenannten Exekutivausschuss, ein merklich größeres Gewicht als es die Vollversammlung des LWB gegenüber dem Rat des LWB hat: Anders als im LWB bestimmt die Zusammensetzung der Generalversammlung nicht das Exekutivorgan, sondern diese selbst in Form von Zusatzbestimmungen zur Verfassung, vgl. Art. IV Abs. 1.3 i.V.m. Abs. 2.3 Verf RWB. Sie hat zumindest die Möglichkeit, die Entscheidung über Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung ihrer Zusammenkünfte selbst festzulegen, Art. IV Abs. 1.3 Verf RWB. Nur wenn sie von diesem Recht keinen Gebrauch macht, entscheidet der Exekutivausschuss. Schließlich ist im Rahmen des RWB die Generalversammlung, nicht das Exekutivorgan dafür zuständig, Abteilungen und Ausschüsse einzurichten und aufzulösen, Art. VIII Verf RWB. Nur „in Ausnahmefällen“ darf der Exekutivausschuss diese Aufgabe wahrnehmen. Abteilungen und Ausschüsse erledigen die „Arbeit der Generalversammlung“ (Art. IV Zusatzbestimmungen zur Verf RWB), stellen also gewissermaßen einen „verlängerten Arm“ derselben dar, der auch noch zwischen den Tagungsperioden aktiv ist. Auch insofern ist – anders als im Rahmen des LWB – jedenfalls de jure die Arbeit zwischen den Tagungsperioden nicht voll dem Exekutivorgan anvertraut. Damit erscheint der Exekutivausschuss eher in

¹² Näher zur Geschichte des RWB s. WARC (Hg.), *Introducing the World Alliance of Reformed Churches*, 1999, S. 28ff.

¹³ So rief der Reformierte Weltbund beispielsweise 1998 das Projekt „Mission in Unity“ ins Leben. Dieses Projekt sollte helfen, bestehende Differenzen zwischen den Mitgliedskirchen sichtbar zu machen und Wege zu mehr Gemeinsamkeit zu erarbeiten. Vgl. WARC (Hg.), *Introducing the World Alliance of Reformed Churches*, 1999, S. 14ff.

dienender Funktion gegenüber der klar in das Zentrum gestellten synodalen Versammlung, wie es reformierter Kirchenorganisationstradition entspricht.

Auch die Zusammensetzung der Generalversammlung ist durch die reformierte Tradition geprägt: Die Verfassung sichert ab, dass aus jeder Kirche mindestens ein Laie (sowie mindestens eine Frau) entsandt wird¹⁴. Eine besondere Absicherung der hinreichenden Vertretung von Geistlichen existiert nicht, anders als es nach der Verfassung des LWB (vgl. dort Art. VI) der Fall ist.

cc) Aufgaben- und Befugniszuschnitt

Die Aufgaben des RWB sind, obgleich vielgestaltig, allein auf den zwischenkirchlichen Bereich bezogen. Dies verdeutlicht die Auflistung in Art. III Verf RWB, nach der u.a. großes Augenmerk auf das Engagement in der ökumenischen Bewegung und auf die Vertiefung des Kontaktes zwischen den Mitgliedskirchen gelegt wird. Dass damit keine Befugnis zum Hineinwirken in den innerkirchlichen Bereich, eine Befugnis zu Rechtsvereinheitlichung o.ä. verbunden ist, bringt Art. IV Abs. 2.6 zum Ausdruck, wonach durch Maßnahmen der Generalversammlung – der die Wahrnehmung der Aufgaben des RWB prinzipiell umfassend anvertraut ist, die Autonomie der Mitgliedskirchen nicht beeinträchtigt wird. Eine Möglichkeit des RWB, für die Mitgliedskirchen in deren Zuständigkeitsbereich zu handeln, wie es für den LWB bei besonderer Ermächtigung zulässig ist, sieht die Verfassung des RWB nicht vor.

Allerdings besitzt die Verfassung des RWB verglichen mit der des LWB eine größere „Integrationsoffenheit“ und Flexibilität: Änderungen der Verfassung sind mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Generalversammlung möglich, Art. XII Verf RWB. Eine Zustimmung der Mitgliedskirchen ist nicht erforderlich. Auch ein Widerspruchsrecht derselben, wie es die Verf LWB kennt, ist nicht vorgesehen.

Dem bisherigen Aufgabenzuschnitt des RWB ist daher das Vorantreiben weiterer organisatorischer Integration fremd. Allerdings sind die Aufgaben des RWB vielseitig und entwicklungs offen ausgestaltet, so dass die Verf RWB Weiterentwicklung in unterschiedliche Richtungen zulässt.

c) **Ökumenischer Rat der Kirchen**¹⁵

Zuletzt soll der Ökumenische Rat der Kirchen - als die umfassendste zwischenkirchliche Vereinigung - betrachtet werden.

aa) Formuliertes Selbstverständnis

Es wurde bereits erwähnt, dass unter den Mitgliedern des ÖKR, zu denen insbesondere zahlreiche orthodoxe und verschiedenste protestantische Kirchen gehören, sehr unterschiedliche Verständnisse von „Kirche“ und universalkirchlicher Einheit vertreten sind. Daher formuliert die insoweit immer noch gültige Toronto-Erklärung des Zentralausschusses des ÖRK 1950¹⁶: Der ÖRK ist „keine Überkirche und darf niemals eine werden. (...) Er ist nicht die Una Sancta (...); Mitgliedschaft im Rat bedeutet auch auf keinen Fall, dass die Kirchen einer Körperschaft angehören, die Entscheidungen für sie fällen kann. Jede Kirche behält sich verfassungsmäßig das Recht vor, Äußerungen oder Handlungen des Rates zu ratifizieren oder zu verwerfen. (...) Der Ökumenische Rat kann und darf sich nicht auf den Boden einer besonderen Auffassung von Kirche stellen. (Auch) folgt aus der Mitgliedschaft nicht, dass jede Kirche die andern Mitgliedskirchen als Kirchen im wahren und vollen Sinne des Wortes ansehen muss. (...) Die Mitgliedskirchen des ÖRK erkennen (jedoch) in anderen Kirchen Elemente der wahren Kirche an.“

¹⁴ Jeder Mitgliedskirche steht die Entsendung von mindestens zwei Delegierten zu. Von den Delegierten müssen mindestens die Hälfte Laien sind, vgl. Art. 1 Abs. 1.1. i.V.m. Abs. 1.1.1 Zusatzbestimmungen zur Verf RWB.

¹⁵ Im ÖRK sind 347 verschiedenenkonfessionelle Kirchen und kirchliche Gemeinschaften vertreten, denen insgesamt mehr als 560 Mio. Christen angehören. Auch er hat seinen Sitz in Genf. Für weitere Informationen s. <http://www.oikoumene.org>.

¹⁶ <http://www.oekumene-ack.de/uploads/media/Toronto-Erklärung.pdf>.

Nach seinem eigenen Selbstverständnis hat der ÖRK damit nicht die Qualität einer „Kirche“, sondern eher die eines Forums für Begegnung¹⁷. Er wird jedoch zusammengehalten durch die Formulierung einer Mindestübereinstimmung in der Lehre (s. Art. I Verf ÖR: „Der ÖRK ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen...“) und indem die Mitgliedskirchen wechselseitig Elemente der wahren Kirche aneinander anerkennen. Daraus wird gefolgert, dass die Mitgliedschaft im ÖRK für die Mitglieder nicht ohne jede (Rechts-)Verbindlichkeit ist: sie verpflichtet zur Bejahung und zur Unterstützung der Bemühungen um Gemeinschaftlichkeit und Einheit zwischen den christlichen Kirchen innerhalb (und auch außerhalb) des Rates¹⁸.

bb) Verfassungsmäßige Organisation

Der Forumcharakter und die Entwicklungsorientierung des ÖRK wird unterstrichen durch die vielfältigen Formen der Beteiligung, auch von Kirchen und Organisationen außerhalb des ÖRK, die in seinem Organisationsrahmen möglich sind: Zwar steht die Vollmitgliedschaft nur „Kirchen“ offen. Jedoch sind darunter (seit Nairobi 1975) nicht nur Kirchen i.e.S. (vgl. oben) zu verstehen. Auch regionale oder sogar weltweite Kirchenbünde unterschiedlichen Integrationsgrades werden von ihm erfasst, vgl. Art. I Satzung des ÖRK¹⁹. Daneben besteht u.a. die Möglichkeit der Mitarbeit als „assoziiertes Mitglied“ (Art. III Satzung des ÖRK) oder der Einladung von Vertretern anderer christlicher Organisationen und Kirchen zu Tagungen der Vollversammlung und des Zentralausschusses (Art. VI Verf ÖRK).

Dem ÖRK fehlt die Festlegung auf ein bestimmtes, konfessionelles Verständnis von Kirchenorganisation. Dies zeigt sich an dem ausbalancierten Verhältnis zwischen seinen beiden wichtigsten Organen, der Vollversammlung und dem Zentralausschuss: Beide leiten in gleicher Weise den Rat, indem ihnen jeweils erhebliche eigene Zuständigkeiten zugeschrieben sind. Gleichzeitig besteht zwischen ihnen eine enge innere Verschränkung: der Zentralausschuss rekurriert sich vollständig aus Mitgliedern der Vollversammlung, wirkt aber seinerseits wieder auf diese zurück, indem er z.B. ihre Zusammensetzung bestimmt.

Der Charakter des ÖRK als heterogener Zusammenschluss verschiedener konfessioneller Strömungen zeigt sich sowohl in der Zusammensetzung der Organe als auch in ihrem Beschlussfassungsverfahren:

Bei der Zusammensetzung der Organe der ÖRK (insbesondere der Vollversammlung und des Zentralausschusses) steht v.a. die angemessene Repräsentanz der vertretenen Konfessionen, Kulturen und Regionen, weniger die reine Repräsentanz der Mitgliedskirchen im Vordergrund.

Die Beschlussfassung erfolgt seit der Verfassungsänderung von 2006 immer dann, wenn nichts anderes geregelt ist, im sogenannten Konsensverfahren (vgl. Art. XX § 8 Satzung der ÖRK). Ein gemeinsamer Standpunkt in der Vollversammlung wird danach nicht durch Mehrheitsbeschluss, sondern ohne formelle Abstimmung herbeigeführt. Ein Beschluss kann dabei von jeder Mitgliedskirche verhindert werden, - es genügt, wenn nur eine von ihnen Einwände gegen den Konsens erhebt. Des weiteren können Delegierte der Mitgliedskirchen die Entscheidung über eine bestimmte Frage mit der Begründung verhindern, dass „der zu verhan-

¹⁷ L. Coenen, Ekklesiologisch-kirchenrechtliche Bemerkungen zum Rezeptionsprozess der Lima-Dokumente, in: ZevKR 32 (1987), S. 282; U. Scheuner, Die Ökumenische Gemeinschaft der Kirchen, in: ZevKR 21 (1976), S. 362f.

¹⁸ Vgl. dazu Art. II Satzung der ÖRK: „Die Mitgliedschaft im ÖRK bedeutet (...) Bekenntnis zur Gemeinschaft im Rat und zum Engagement in der ökumenischen Bewegung als zentrale Elemente des kirchlichen Auftrages (...) Von den Mitgliedskirchen wird erwartet, dass sie (1) Delegierte für die Vollversammlung ernennen, (...) (6) auf Beschlüsse des Zentralausschusses reagieren (usw.). Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen wird der Zentralausschuss über eventuelle Maßnahmen beschließen.“, s. Verfassung und Satzung der Ökumenischen Rates der Kirchen (wie von der 9. Vollversammlung, Porto Alegre, Brasilien, Februar 2006 abgeändert), <http://www.oikoumene.org/de/dokumentation/documents/oerk-vollversammlung/...>; vgl. auch Coenen, Ekklesiologisch-kirchenrechtliche Bemerkungen zum Rezeptionsprozess der Lima-Dokumente, in: ZevKR 32 (1987), S. 283f.; angedeutet auch in L. Vischer, Rechtsprobleme der Ökumenischen Bewegung, in: ZevKR 21 (1976) S. 337ff.

¹⁹ Art. I Satzung des ÖRK: „Kirche“ bedeutet (...) auch eine Vereinigung, eine Konvention oder eine Föderation autonomer Kirchen. Eine Gruppe von Kirchen in einem Land oder einer Region oder innerhalb derselben Konfession kann die Teilnahme am ÖRK als eine Kirche beschließen.“

delnde Gegenstand dem ekklesiologischen Selbstverständnis (ihrer) Kirche widerspricht“ (Art. XX § 6 d) Satzung der ÖRK). Wird in den besonderen, von der Verfassung explizit dafür vorgesehenen Fällen über eine bestimmte Frage nicht im Konsens- sondern im sogenannten Abstimmungsverfahren (Beschlussfassung durch Mehrheitsentscheid) entschieden, haben die überstimmten Delegierten die Möglichkeit, ihre abweichende Meinung in den Aufzeichnungen über die Sitzung vermerken zu lassen.

cc) Aufgaben- und Befugniszuschnitt

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des ÖRK liegt auf dem Bemühen um größere Einheit zwischen seinen Mitgliedern und innerhalb der christlichen Welt. Zwar ist ihm auch die Wahrnehmung von Angelegenheiten gemeinsamen Interesses (Missionsbetreuung, Diakonie, Dialog mit anderen Religionen...) aufgegeben, doch liegt hier nicht der inhaltliche Schwerpunkt seiner Arbeit. Er handelt in diesen Bereichen lediglich im eigenen Namen und ohne Vollmacht für die Mitgliedskirchen. Wann er Vollmacht zum Handeln für die Mitgliedskirchen besitzt und in welchem Verhältnis er zu diesen steht, ist in Art. IV Verf ÖRK abschließend geregelt²⁰: Er hat ihnen gegenüber „beratende Funktion“ und bietet ihnen ein Forum für gemeinsames Handeln. Im Namen und im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedskirchen kann er „nur in solchen Angelegenheiten handeln, die ihm eine oder mehrere Kirchen übertragen“ und dies auch „nur im Namen dieser Kirchen“. „Der Ökumenische Rat besitzt keine gesetzgebende Gewalt über die Kirchen.“ Zwar existiert die oben unter aa) genannte Verpflichtung der Mitgliedskirchen auf das Ziel des ÖRK und sind Änderungen seiner Verfassung mit Zweidrittel-Mehrheit in der Vollversammlung möglich, ohne dass einzelne Kirchen dem entgegenreten könnten. Doch werden diese Verpflichtungen von den Mitgliedskirchen vollständig freiwillig übernommen und aufrechterhalten: Denn jedem Mitglied steht jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen die Möglichkeit des Austritts offen, vgl. Art. I § 6 Satzung des ÖRK.

Zusammenfassung

Während die Existenz einer wie auch immer konstituierten universalkirchlichen Einheit in den christlichen Kirchen allgemein anerkannt ist, wird bisher keiner der drei vorgestellten kirchlichen Weltbünde von seinen Mitgliedern und nach eigenem Selbstverständnis eindeutig als – und sei es auch nur partieller - Ausdruck dieser Einheit verstanden. Gründe dafür sind die nach wie vor unterschiedlichen Verständnisse von den Kennzeichen universalkirchlicher Einheit und (insbesondere auf protestantischer Seite) eine Zurückhaltung gegenüber allzu einflussreicher „zwischenkirchlicher“ Organisation. Nichts desto trotz schließt keines der vorgestellten Kirchenverständnisse das Entstehen solcher Organisation generell aus: Auf ihrer Basis ist damit eine Weiterentwicklung der betrachteten zwischenkirchlichen Organisation durchaus denkbar, sollte sie von den Mitgliedskirchen eines Tages für notwendig angesehen werden.

²⁰ Vgl. dazu näher Stiller, Der Ökumenische Rat der Kirchen, seine Rechtsnatur und seine Rechtsbeziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland, in: ZevKR 43 (1998), S. 71 (S. 79ff).